

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

25/42

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 5. Juli 2018, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995, das Burgenländische Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995, das Burgenländische Landeslehrer Dienstrechtsausführungsgesetz, das Burgenländische Bezügegesetz, das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014, das Burgenländische Landesbeamten Dienstrechtsgesetz 1997 und das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 geändert und das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz sowie die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Dezember 2015 über die Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates aufgehoben werden (Burgenländisches Bildungsreformgesetz 2018)

Der Landeshauptmann von Burgenland hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um die Zustimmung der Bundesregierung im Hinblick auf Art. 113 Abs. 4 B-VG in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG übermittelt.

Der Gesetzesbeschluss sieht in Art. 1 Z 38 (§ 40 Abs. 4) eine vorherige Bewilligung der Bildungsdirektion vor, wenn der Schulerhalter Schulzwecken gewidmete Baulichkeiten und Liegenschaften einer auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke zuführt. Nach dieser Bestimmung kann die Bildungsdirektion aber auch generell durch Verordnung die Mitverwendung von Schulliegenschaften, insbesondere für Zwecke der Volksbildung oder der körperlichen Ertüchtigung, bewilligen.

In Art. 2 Z 5 (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1) wird die Einrichtung von Leistungsfeststellungs- bzw. Disziplinarkommissionen bei der Bildungsdirektion vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Bestellung der Mitglieder dieser Kommissionen der Bildungsdirektion übertragen wird.

Außerdem sieht der Gesetzesbeschluss in Art. 1 Z 12, 15, 18, 24 und 26 (§ 12 Abs. 2a, § 16 Abs. 2a, § 17c Abs. 2a und § 24 Abs. 2a) vor, dass dann, wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, die dem (Schul)leiter in diesem Materiengesetz übertragenen Aufgaben von dem Leiter des Schulclusters wahrzunehmen sind, sofern sie nicht allenfalls bestellten Bereichsleitern der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen werden. Gemäß Art. 1 Z 36 (§ 38b) ist es möglich, Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen zu bilden. Für den Fall, dass ein Bundeslehrer zum Leiter eines Schulclusters mit Bundes- und Pflichtschulen bestellt wird, ergibt sich daraus die Mitwirkung eines Bundesorgans an der Landesvollziehung.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung befasst. Dieses hat gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Burgenland

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Sachbearbeiterin
Hammer

DW
2940

Ihre GZ/vom
LAD-GS/VD.L154-10000-18-2018

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. xxxx 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen."

13. August 2018
Der Bundesminister:
MOSER